

Berlin, 08.03.2021; BGH-Az.: XII ZB 5/21 ; eingangsstelle@bundesgerichtshof.de-mail.de

Es wird beantragt, den angefochtenen Teilbeschluss vom 30.07.2020 gemäß Art. 20 Abs. 3 GG **als nichtig aufzuheben**, weil er gegen Grundrechte verstößt, deren Einhaltung zwingend ist.

Hilfsweise wird gegen den Beschluss (Az. 18 UF 1080/20; Az. 14 F 6392/19) vom 24.11.2020 insbesondere zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** Rechtsbeschwerde gemäß § 70 FamFG (§ 70 Abs. 2 Nr.2 FamFG / § 61 Abs. 3 FamFG) eingelegt.

Darüber hinaus kommt auch eine Revision des angefochtenen Teilbeschlusses in Betracht, weil dieser von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (sog. Divergenz) und auf gravierenden Rechtsfehlern beruht, die das Vertrauen in die Rechtsprechung beschädigen (Grundrechtsverstöße des Gerichts).

Antrag auf Notanwalt / Notanwältin gemäß § 78b ZPO

Nicht erst das Bundesverfassungsgericht, sondern bereits der Bundesgerichtshof und natürlich eigentlich die gesamte Gerichtsbarkeit haben die Aufgabe, Recht zu sprechen. Dazu gehört es, insbesondere die Grundrechte zu sichern, die Vorgaben des BVerfG zu erfüllen, BGH-Entscheidungen zu beachten und in Übereinstimmung mit vergleichbaren rechtskräftigen Urteilen zu entscheiden.

Eine Gerichtsentscheidung ist nichtig, wenn sie offensichtlich in schwerem Widerspruch zur Rechtsordnung und grundlegenden Rechtsvorstellungen steht, sodass sich ihr Verstoß nicht nur gegen einzelne Rechtsvorschriften, sondern gegen die Rechtsordnung insgesamt richtet. Dieser schwere Widerspruch gegen die gesamte Rechtsordnung ist erfüllt, wenn ein Teilbeschluss gegen gleich mehrere Grundrechte und diverse höchstrichterliche und weitere rechtskräftige gleichrangige Urteile verstößt. So ein Teilbeschluss schadet der Glaubwürdigkeit der gesamten Gerichtsbarkeit.

Wenn in einem Verfahren mit Fettdruck und Ausrufezeichen auf das Grundrecht der Dispositionsfreiheit hingewiesen wird, im Teilbeschluss darauf aber mit keinem Wort inhaltlich eingegangen wird, sondern es stattdessen heißt *„Die grundrechtliche Handlungsfreiheit ... wird durch die Unterhaltspflicht eingeschränkt.“*, steht dies in einem offensichtlichen Widerspruch zu Art. 2 Abs. 1 GG, der sofort erkennbar ist. Dasselbe gilt, wenn eine Schenkungsaufgabe im Teilbeschluss als nichtig erklärt, aber dennoch angewendet wird. Wenn das BGH-Grundsatz-Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 entschieden hat, dass es dem Unterhaltsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren obliege, eine Möglichkeit zur Kreditaufnahme zu nutzen, ist es ein völlig offensichtlicher Widerspruch, wenn der Teilbeschluss formuliert, dass es dem Antragssteller nicht zugemutet werden kann, *„sich seinen Unterhalt durch Darlehen ... zu finanzieren“*. Ebenso offensichtlich ist der Widerspruch, wenn der Teilbeschluss gegen den Leitsatz vom VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.2007 – 12 S 2539/06, nach welchem für die ausbildungsförderungsrechtliche Vermögenszuordnung rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände unerheblich sind, schreibt: *„Eine Verwertungsobliegenheit des Antragstellers, die der klaren Verwendungsvorgabe der Schenkerin zuwiderläuft, lässt sich schwerlich bejahen“*. Ebenfalls für jeden sofort erkennbar ist der Widerspruch zu dem direkt vergleichbaren rechtskräftigen Beschluss des OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15, zu einem völlig identischen Fall. Der Beschluss des OLG Zweibrücken führt aus, dass es auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern nicht ankommt, während der Teilbeschluss

formuliert: „jedenfalls unter der Prämisse nicht beengter wirtschaftlicher Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern.“ Bei einem übereinstimmenden und dennoch gegensätzlich entschiedenen Sachverhalt steht dem Teilbeschluss geradezu „auf die Stirn geschrieben“, dass er nur rechtswidrig sein kann. Weitere offensichtliche Rechtsverstöße sind den Schriftsätzen des Verfahrens zu entnehmen.

Wenn derartig gegen Grundrechte, diverse ständige Rechtsprechung und einen identischen gegensätzlich entschiedenen Fall verstoßen wird, kann jede/r kundige Betrachter/in nur davon ausgehen, dass der Teilbeschluss keinesfalls rechtmäßig sein kann. Ein solcher Teilbeschluss ist nichtig, der gegen Rechtsvorschriften verstößt, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann.

Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht nur in den §§ 70 Abs. 2 Nr.2 und 61 Abs. 3 FamFG vorgeschrieben, sondern bedeutet zugleich einen weiteren Grundrechtsverstoß. In Art. 3 Abs. 1 GG ist festgelegt, dass der Mensch entsprechend dem Gesetz gleich zu behandeln ist. Doch weder urteilt der Teilbeschluss übereinstimmend mit dem vorangegangenen rechtskräftigen Beschluss zu einem identischen Fall noch gleich in Hinblick auf die identische berufliche Startup-Unternehmenssituation von Mutter und Sohn in dem Sachverhalt selber.

Daher stellte und stelle ich den Antrag, den angefochtenen Teilbeschluss vom 30.07.2020, Amtsgericht Pankow/Weißensee, Az.: 14 F 6392/19 aufzuheben.

Doch wieso kann gemäß Herrn Kofler die Nichtigkeit eines Teilbeschlusses nicht schon beim BGH festgestellt, sondern muss erst durch das BVerfG entschieden werden? Herr Kofler schrieb mir „Auf die von Ihnen angesprochenen Fragen kommt es derzeit nicht an. Sie werden auch vom Bundesgerichtshof in keinem Fall beurteilt werden, ...“ Wieso nicht? Stattdessen bot er mir an, eine von vorneherein nur mit Streitwertbegründung auf Verlieren ausgelegte Rechtsbeschwerde einzureichen, um die Voraussetzung für das Bundesverfassungsgericht zu schaffen. Das heißt, grundsätzlich stimmen wir in der Rechtswidrigkeit des Teilbeschlusses überein, aber für nichtig erklärt werden kann er nicht vom BGH, sondern erst vom Bundesverfassungsgericht? Für das Bundesverfassungsgericht ist jedoch umgekehrt Voraussetzung, dass zuvor alle Instanzen einschließlich des BGHs ausgeschöpft wurden. Das macht nur Sinn, wenn die vorangehenden Gerichte auch entsprechend entscheidungsbefugt sind. Daher möchte ich Sie bitten, ihre Entscheidungsbefugnis zu nutzen und den offensichtlich schwerwiegend rechtswidrigen Teilbeschluss für nichtig zu erklären.

Antrag auf eine Notanwältin oder einen Notanwalt: Herr Kofler hat am 02.03.2021 mein Mandat niedergelegt. Die Ablehnung von 14 BGH-Anwälten/innen für eine so kurzfristige Mandatsübernahme kann auf Wunsch nachgewiesen werden. Das neue Mandatsangebot von Herrn Kofler, eine von vorneherein nur mit Streitwertbegründung auf Verlieren ausgelegte Rechtsbeschwerde einzureichen, um die Voraussetzung für das Bundesverfassungsgericht zu schaffen, möchte ich nicht annehmen. Meine ggf. bevorzugte Reihenfolge ist: Dr. Erich Waclawik, Monika Buchholz-Duffner, Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Dr. Frank Seiler.

[geändert auf] Ayleen Lyschamaya